

Satzung des Trägervereins "NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V."

Da wo in der Satzung die männliche Sprachform gewählt ist, ist genauso die weibliche gemeint.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Trägerorganisationen

- (1.) Der Verein führt den Namen "NABU-Naturschutzstation Niederrhein e. V."
- (2.) Der Verein hat seinen Sitz in Kleve und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve eingetragen.
- (3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4.) Trägerorganisationen sind der Naturschutzbund Deutschland Landesverband NRW e.V. (im weiteren **NABU NRW** genannt) und der Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Kleve e.V. (im weiteren **NABU Kleve** genannt).

§2

Zweck des Vereins

- (1.) Der Verein fördert im Rahmen des Natur- und Umweltschutzes Projekte im gemeinsamen ideellen Interesse mit den gemeinnützigen Trägerorganisationen, insbesondere mit dem Betrieb der NABU-Naturschutzstation Niederrhein e. V..
- (2.) Diese Zwecke sollen erreicht werden insbesondere durch:
 - (a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt, unter anderem durch den Schutz der natürlichen Lebensraumtypen, Biotope und Landschaften vor Inanspruchnahme und den Eintrag von Schadstoffen und Nährstoffen;
 - (b) Erhalt und Wiederherstellung einer gesunden Umwelt und artenreichen Natur für den Menschen durch Förderung nachhaltiger Wirtschafts- und Lebensweisen, des Klimaschutzes sowie der Vermeidung von Eingriffen und des Eintrages von Schadstoffen und Nährstoffen;
 - (c) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
 - (d) die Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes;
 - (e) die naturkundliche und organisatorische Betreuung von Naturschutzgebieten und Gebieten mit anderem Schutzstatus (z. B. FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete)
 - (f) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens, insbesondere durch Unterhaltung von Info-Zentren, durch Publikationen, naturkundliche Führungen und andere, das Natur- sowie Umweltbewusstsein fördernde Veranstaltungen und Maßnahmen;
 - (g) das Mitwirken bei Planungen, die die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren und zu den zuständigen behördlichen Institutionen Kontakt aufrecht zu erhalten;

- (h) das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie auf die Einhaltung und den Vollzug der bezüglich des Natur- und Umweltschutzes einschlägigen Rechtsvorschriften zu achten;
 - (i) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend;
 - (j) Durchführung von praktischen Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege von Lebensräumen bedrohter Tier- und Pflanzenarten;
 - (k) Ankauf, Pacht und Übernahme von Trägerschaften zur Betreuung naturschützerisch wichtiger Landschaftsbestandteile;
 - (l) Durchführung und Vermittlung von Schulungen und Seminaren zum Umwelt- und Naturschutz sowie zur Förderung des Umwelt- und Naturschutzgedankens;
 - (m) die grenzüberschreitende und internationale Wahrnehmung der vorgenannten Aktivitäten und die Kooperation mit Körperschaften mit ähnlichen Zwecken im Ausland;
 - (n) Gründung von Stiftungen zur Absicherung der übrigen Vereinszwecke und
 - (o) die organisatorische und finanzielle Unterstützung sowie die Mittelbeschaffung für andere gemeinnützige Körperschaften, die vergleichbare Zwecke verfolgen.
- (3.) Der Verein wird auf die Beschlusslagen der jeweiligen Trägerorganisation achten, soweit die Arbeiten und Projekte davon betroffen sind.

§3

Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitglieder

- (1) Es können nur natürliche Personen Mitglied des Vereins sein, die auch Mitglied des Naturschutzbund Deutschland sind. Weitere Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die regelmäßige ehrenamtliche Mitarbeit im Verein im Sinne des § 2 dieser Satzung. Juristische Personen als Mitglied des Vereins benennen einen legitimized Vertreter, der in der Mitgliederversammlung die Mitgliederrechte wahrnimmt.
- (2) Der NABU NRW und der NABU Kleve stellen jeweils drei vertretungsberechtigte Mitglieder im Verein. Diese Mitglieder werden für einen Zeitraum von vier Jahren von den Trägerorganisationen delegiert.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Trägerorganisationen wird alsbald ein neues Mitglied auf Vorschlag der betroffenen Trägerorganisation unter Beachtung des §4 Satz 2 aufgenommen.
- (4) Mitglied des Vereins kann nicht sein, wer in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein steht. Ausnahmen sind nach § 8 (7) möglich.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Aufsichtsrates Ehrenmitglieder ernennen, die sich in besonderer Weise um die NABU-Naturschutzstation Niederrhein und ihre Zwecke verdient gemacht haben.

§5

Neuaufnahme, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Trägerorganisationen, wobei zur Aufnahme eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig ist.
- (2) Der Austritt einer Trägerorganisation kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erfolgen.
- (3) Die Mitglieder der Trägerorganisationen gemäß §4 Absatz 2 bleiben bis zur Benennung neuer Mitglieder im Amt. Die Benennung der Mitglieder der Trägerorganisationen erfolgt in Textform.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet mit Drei-Viertel-Mehrheit über die Aufnahme neuer Mitglieder, sofern sie nicht von den Trägerorganisationen delegiert werden.
- (5) Die Mitgliedschaft der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 endet durch Kündigung, Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 1 kann bei Wegfall einer der beiden Voraussetzungen vom Aufsichtsrat mit sechsmonatiger Frist zum Quartalsende gekündigt werden.
- (6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt.

§6

Mitgliedsbeiträge, Finanzierung

- (1) Die Trägerorganisationen stellen einen jährlichen Sockelbetrag zur Unterhaltung der Infrastruktur bereit.
- (2) Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch eigene Arbeiten, Spenden und Projektförderungen.

§7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung sowie der

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht in der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er stellt jährlich den Wirtschaftsplan, den Maßnahmen- und Arbeitsplan sowie den Jahresabschluss und den Jahresbericht auf.

- (3) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich über den Gang der Geschäfte.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens monatlich. Die regelmäßigen Sitzungstermine werden längerfristig festgelegt. Der Vorsitzende - oder bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter – lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von einer Woche in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der zum Verständnis erforderlichen Unterlagen ein. Die Vorstandsmitglieder können in gleicher Weise weitere Punkte bis zu zwei Tagen vor der Sitzung und danach einvernehmlich auf die Tagesordnung setzen. Die Ladungsfrist kann einvernehmlich abgekürzt und die Vorstandssitzung telefonisch oder per Videokonferenz durchgeführt werden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit, d. h. der Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, vom Vorsitzenden und Protokollanten zu unterzeichnen und innerhalb von sieben Tagen nach der Vorstandssitzung allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Der Vorstand wird gegen Vergütung tätig, wenn die Mitgliederversammlung dem grundsätzlich zugestimmt hat. Die Zustimmung kann zeitlich begrenzt werden. Für die Festlegung der Einzelheiten sowie für Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages ist der Aufsichtsrat zuständig.
- (7) Der Vorstand wird auf Vorschlag des Aufsichtsrates einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (8) Vorstandsmitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung oder vom Aufsichtsrat mit 3/4 Mehrheit abberufen werden.
- (9) Der Verein gibt sich eine von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung, die unter anderem die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands im Innenverhältnis und das Verfahren sowie den Umfang der Informationspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat regelt.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu vier Beisitzern. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende wirtschaftliche und fachliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins im Aufsichtsrat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können. Es bestehen ferner folgende Bedingungen:
 - a) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt im Verein wahrnehmen oder in den letzten zwölf Monaten vor der Wahl wahrgenommen haben.
 - b) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich bei dem Verein oder Unternehmen, an denen der Verein mit mehr als 20 % beteiligt ist, angestellt sein oder in den letzten zwölf Monaten angestellt gewesen sein.
- (2) Jede Trägerorganisation hat Anspruch auf mindestens einen Sitz im Aufsichtsrat.

- (3) Der Aufsichtsrat wirkt bei der strategischen Planung mit und übt die operative Kontrolle über den Vorstand aus. Seine Aufgaben sind im Einzelnen:
- a) Unterbreitung von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung für die Berufung und Abberufung des Vorstandes
 - b) außerordentliche Abberufung von Vorstandsmitgliedern und fristlose Kündigung des Dienstvertrages mit Drei-Viertel-Mehrheit
 - c) Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten durch den Vorsitzenden allein oder die Stellvertreter gemeinsam
 - d) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes, insbesondere von Quartalsabschlüssen
 - e) Entscheidung über Abweichungen vom Wirtschaftsplan mit einer Ergebnisverschlechterung von mehr als 10 % des geplanten Jahresumsatzes je Kostenstelle und mindestens 5.000,- € oder von mehr als 5 % des geplanten Jahresumsatzes durch alle Abweichungen zusammen
 - f) Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten und -grundsätzen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
 - g) Beratung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans und des Maßnahmen- und Arbeitsplans
 - h) Auswahl und Beauftragung des Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses; der Prüfungsauftrag kann erweitert werden; bei einem Umsatz von weniger als 500.000 EUR kann eine Prüfung durch andere sachkundige Personen durchgeführt werden
 - i) Beratung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Berichts des Wirtschaftsprüfers einschließlich persönlicher Aussprache mit dem Wirtschaftsprüfer
 - j) Entscheidung über ihm vom Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände
- (4) Zu Sitzungen des Aufsichtsrats wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse verschickt wird. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr. Mit Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, per E-Mail, Telefon oder auf anderem Wege technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten oder angemessenen Frist, eine verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats das Protokoll unverzüglich zuzuleiten.
- (5) Die Aufsichtsratssitzungen werden von seinem Vorsitzenden geleitet. Der Aufsichtsrat entscheidet, soweit nicht anders angegeben, mit einfacher Mehrheit.
- (6) An den Sitzungen nimmt der Vorstandsvorsitzende ohne Stimmrecht teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder

anwesend sind. Ist im Falle der Beschlussunfähigkeit die Beschlussfähigkeit nicht bis zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung wiederhergestellt, entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (8) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren vom Tage der Wahl an gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Aufsichtsrats im Amt. Aufsichtsratsmitglieder können von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.
- (9) Bei Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.

§10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens
 - b) Aufnahme neuer Trägerorganisationen
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes vorbehaltlich § 9 Absatz 3 b
 - d) Wahl und Abberufung des Aufsichtsrates
 - e) Beschlussfassung der Geschäftsordnung
 - f) Beschlussfassung des vom Vorstand aufgestellten Arbeits- und Wirtschaftsplanes
 - g) Entgegennahme der Berichte, insbesondere des Jahresberichtes des Vorstandes und des Aufsichtsrats
 - h) Wahl der Revisoren
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet möglichst vierteljährlich, mindestens jedoch zwei Mal pro Kalenderjahr statt. Sie wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat Vorschläge zur Tagesordnung, die ihm mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen, in die Tagesordnung aufzunehmen und den Mitgliedern unverzüglich in Textform bekanntzugeben.
- (5) Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist vom Aufsichtsrat innerhalb von zwei Monaten unter Beachtung der Ziffern (3) und (4) eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Muss die Mitgliederversammlung aufgrund der

Beschlussunfähigkeit erneut einberufen werden, ist sie hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte auf jeden Fall beschlussfähig.

- (3) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Beschlussfassungen zu den Themen des § 10 Absatz 1 Buchstabe a – h können nur nach Ankündigung auf der Tagesordnung der fristgerechten Einladung erfolgen.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Aufnahme neuer Trägerorganisationen bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (7) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und von der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§12 **Revisoren**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für jeweils vier Jahre; einen zu Beginn, einen zur Halbzeit der Wahlperiode des Aufsichtsrats.

§13 **NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V. und Mitarbeiter**

- (1) Der Verein bedient sich zur Erledigung der laufenden Aufgaben einer Geschäftsstelle (genannt: NABU-Naturschutzstation Niederrhein e.V.), die von den ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern betrieben wird.
- (2) Der Verein kann zur Erledigung der fachlichen Aufgaben sachkundige und qualifizierte Mitarbeiter einstellen.

§ 13 b **Interessenkonflikte**

- (1) Mögliche Interessengegensätze von Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates sind vor der Wahl und während der Amtszeit der Mitgliederversammlung zeitnah anzuzeigen.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 - a. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 - b. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
 - c. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 - d. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

- (3) Die Person, bei der ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen das jeweilige Gremium.
- (4) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

§14

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Natur und Heimat in de Gelderse Poort, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15

Schlussbestimmung/Übergangsregelung

- (1) Der Aufsichtsrat nach § 9 der Satzungsneufassung und der Vorstand nach § 8 der Satzungsneufassung können bereits in der Mitgliederversammlung gewählt werden, die über diese Satzungsneufassung beschließt. Dabei ist abweichend von § 9 Abs. 1 a) ein direkter Wechsel aus dem Vorstand nach bisheriger Satzung in den Aufsichtsrat nach neuer Satzung zulässig.
- (2) Bis zur Eintragung der Satzungsneufassung und des neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand mit seinen bisherigen Befugnissen im Amt.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrats beginnt erst ab Eintragung der Satzungsneufassung, die des neuen Vorstandes mit dem Ende der Amtszeit des alten Vorstandes.

Kranenburg, 13. Dezember 2019